

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Jahrgang
Nummer 31
2. November 2011

Inhalt

- | | | |
|----|-----------------|--|
| 1. | 25.Oktober 2011 | Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder vom 25.10.2011 |
| 2 | 25.Oktober 2011 | Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.10.2011 |

1. **Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder vom 25.10.2011**

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -

- § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646),
- § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712),
- § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462)

in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

1. Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder in den Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten, soweit nicht kraft Gesetzes eine Beitragsbefreiung besteht.
2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII) mit

mindestens 15 Std. pro Woche.

3. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu der Satzung. Der Elternbeitrag für ergänzende Tagespflege zur Offenen Ganztagschule mit Betreuungszeiten bis zu 5 Std. oder bis zu 10 Std. wöchentlich, wird abweichend zur Elternbeitragstabelle in entsprechenden Abstufungen erhoben.
4. Die Elternbeiträge für Angebote in Form von Spielgruppen werden in den Richtlinien zur Förderung von Spielgruppen geregelt.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder und/ oder zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsumfang

1. Kindertagesstätten
Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- und Betreuungsvertrag.
Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
Eine vorzeitige Kündigung ohne wichtigen Grund (z.B. Umzug, schwerwiegende Erkrankung) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.
Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
2. Kindertagespflege
Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Sie beginnt mit dem 01. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Gewährung von Tagespflege entfallen.
3. Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/ Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/ Tagespflegeperson nicht berührt.

Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag richtet sich nach der Elternbeitragstabelle.

4. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Pflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden und der daraus resultierenden Einstufung in der Elternbeitragstabelle.
5. Zum Zweck der Beitragserhebung teilt der Träger der Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme - und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
6. Eine altersbedingte Beitragsanpassung erfolgt zum 01. des Monats, in dem das Kind Geburtstag hat.

§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung und/ oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
2. Ist ein Kind durch Landesgesetz vom Beitrag befreit und hat ein anderes Geschwisterkind aufgrund der Regelung unter Ziff. 1 den Beitrag zu zahlen, so wird für das beitragspflichtige Geschwisterkind nur der Differenzbetrag erhoben, der sich errechnet aus dem Vergleich zwischen dem fiktiven Beitrag für das ältere Kind und dem bisherigen Höchstbeitrag für das jüngere Kind.
3. Auf Antrag können die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung und/ oder die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist.
4. Nehmen Geschwisterkinder die Angebote einer Kindertagesstätte und/oder Tagespflege in Anspruch und besuchen gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule in Burscheid, Kürten oder Odenthal, so wird die Hälfte des jeweiligen Elternbeitrages für das 1. Kind in der Offenen Ganztagsgrundschule auf den zu zahlenden Beitrag für die Tageseinrichtung oder die Tagespflege angerechnet.
5. Im Fall des § 2 Abs.3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 5

Berechnung des Elternbeitrages

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
2. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommenssteuerrecht.
Dies sind die positiven Einkünfte aus:
 - Gewerbebetrieb,
 - selbstständiger Arbeit,
 - nichtselbstständiger Arbeit,
 - Vermietung und Verpachtung,
 - Kapitalvermögen,
 - Land- und Forstwirtschaft
 - sowie sonstige Einkünfte.Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart (sog. Negativeinkünfte), auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen. Pauschal zu versteuernde Einkünfte sind ebenfalls zu berücksichtigen (z.B. Minijob/ Midijob)
3. Einkünfte, die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie den nach § 2 Abs.1 Satz 1- 4 EStG erfassten Einkünften inhaltlich entsprechen.
4. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinder- und Erziehungsfreibetrag) von dem nach diesem § 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Bei Familien, deren Kinder über Einkommen wie z.B. Unterhalt oder Halbwaisenrente verfügen, ist die Differenz zum Kinder- und Erziehungsfreibetrag abzugsfähig.
7. Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, die außerhalb der Familie leben, mindert die Unterhaltszahlung das anrechenbare Einkommen, jedoch lediglich bis zur Höhe des Kinderfreibetrages (ohne Erziehungsfreibetrag).

8. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften bleibt bei der Berechnung des Einkommens anrechnungsfrei.
9. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.
10. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
11. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Einkommensbelege sind jährlich nach Erhalt beizubringen. Hiernach wird der endgültige Elternbeitrag ermittelt.
12. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.
13. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 1. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 7 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs.2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2011 in Kraft und ersetzt die "Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder" vom 01.08.2008.

Anlage zu § 1 Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung für Kinder

Elternbeitragsstaffelung ab 01.08.2008 / Elternbeiträge je Monat

Wöchentliches Betreuungsbudget					
Kinder ab 3 Jahre					
Jahreseinkommen	15 Std	bis 25 Std	bis 35 Std	bis 45 Std	bis 55 Std
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000€	22 €	26 €	30 €	45 €	54 €
bis 30.000€	35 €	41 €	48 €	70 €	84 €
bis 35.000€	40 €	47 €	55 €	80 €	96 €
bis 40.000€	61 €	72 €	85 €	100 €	120 €
bis 45.000€	65 €	77 €	90 €	120 €	144 €
bis 50.000€	72 €	85 €	100 €	140 €	168 €
bis 55.000€	95 €	112 €	132 €	170 €	204 €
bis 60.000€	104 €	122 €	144 €	190 €	228 €
bis 65.000€	123 €	145 €	170 €	235 €	282 €
bis 70.000€	133 €	157 €	185 €	250 €	300 €
bis 75.000€	145 €	170 €	200 €	265 €	318 €
über 75.000 €	156 €	183 €	215 €	280 €	336 €
Kinder 2 Jahre					
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000€	31 €	37 €	43 €	58 €	69 €
bis 30.000€	46 €	55 €	64 €	85 €	102 €
bis 35.000€	60 €	71 €	84 €	110 €	132 €
bis 40.000€	81 €	96 €	113 €	138 €	165 €
bis 45.000€	92 €	108 €	127 €	163 €	195 €
bis 50.000€	101 €	119 €	140 €	183 €	219 €
bis 55.000€	123 €	145 €	170 €	215 €	258 €
bis 60.000€	136 €	160 €	188 €	240 €	288 €
bis 65.000€	154 €	182 €	213 €	278 €	333 €
bis 70.000€	165 €	194 €	229 €	295 €	354 €
bis 75.000€	176 €	208 €	244 €	313 €	375 €
über 75.000 €	188 €	221 €	260 €	330 €	396 €
Kinder unter 2 Jahren					
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000€	41 €	48 €	56 €	70 €	84 €
bis 30.000€	58 €	68 €	80 €	100 €	120 €
bis 35.000€	81 €	95 €	112 €	140 €	168 €
bis 40.000€	101 €	119 €	140 €	175 €	210 €
bis 45.000€	118 €	139 €	164 €	205 €	246 €
bis 50.000€	130 €	153 €	180 €	225 €	270 €
bis 55.000€	150 €	177 €	208 €	260 €	312 €
bis 60.000€	167 €	197 €	232 €	290 €	348 €
bis 65.000€	185 €	218 €	256 €	320 €	384 €
bis 70.000€	196 €	231 €	272 €	340 €	408 €
bis 75.000€	208 €	245 €	288 €	360 €	432 €
über 75.000 €	220 €	259 €	304 €	380 €	456 €

Erläuterungen:

- * Der Betreuungsumfang in Kindertagesstätten beträgt 25 / 35 / 45 Stunden.
- * Der Betreuungsumfang für qualifizierte Kindertagspflege beträgt 15 / 25 / 35 / 45 / 55 Stunden.
- * Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden für beide Angebote addiert. Hiernach erfolgt die Ermittlung des Elternbeitrages nach den in der Beitragstabelle vorgesehenen Betreuungszeitbudgets (bis 35 Std., bis 45 Std. oder bis 55 Std.).

Herausgeber:	Rheinisch-Bergischer Kreis	Der Landrat	51469 Bergisch Gladbach
Redaktion:	Medien und Öffentlichkeitsarbeit	Am Rubezahlwald 7	
	Telefon: 02202 – 13 2396	Fax: 02202 – 13 2497	E-Mail: amtsblatt@rbk-online.de
Ercheinungsweise:	nach Bedarf		www.rbk-direkt.de
Bezug:	Kostenlos erhältlich im Kreishaus, Am Rubezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Auslage in allen Amtsgebäuden, als Download auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.rbk-direkt.de , als E-Mail-Newsletter nach Anmeldung oder im Postversand gegen Auslagensatz		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch- Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 25.10.2011
gez.

Rolf Menzel
Landrat

2. Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.10.2011

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kommunen Burscheid, Kürten und Odenthal hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. April 2005 (GV. NRW. S. 307) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2729) und des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder NW (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NW, S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 184), in seiner Sitzung am

13.10.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

- a) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- b) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- c) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- d) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- d) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- f) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- g) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.
- h) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarte Betreuung erhoben und ist jeweils zum 01. eines Monats fällig.

Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 2 Ermäßigungen, Befreiungen

- a) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- b) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs.3 SGB VIII).
- c) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule in Burscheid, Kürten oder Odenthal, so wird die Hälfte des jeweiligen Elternbeitrages für das 1. Kind in der Offenen Ganztagsgrundschule auf den zu zahlenden Beitrag für die Tageseinrichtung angerechnet.

d) Im Fall des § 1 Abs. c) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 1 Abs. f) ergibt sich ein verminderter Beitrag.

§ 3 Berechnung des Elternbeitrages

a) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

b) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

c) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie sind die nach § 32 Abs.6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinder- und Betreuungsfreibetrag) von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

d) Bei Familien, deren Kinder über Einkommen wie z.B. Unterhalt oder Halbwaisenrente verfügen, ist die Differenz zum Kinder- und Betreuungsfreibetrag abzugsfähig.

e) Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, die außerhalb der Familie leben, mindert die Unterhaltszahlung das anrechenbare Einkommen, jedoch lediglich bis zur Höhe des Kinderfreibetrages (ohne Betreuungsfreibetrag).

f) Maßgebend ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung erzielt wird. Das zur Berechnung des Elternbeitrages vorzulegende Einkommen aus dem Vorjahr dient lediglich der vorläufigen Beitragsfestsetzung. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, z.B. Gratifikationen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

g) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

h) Einkommensbelege sind jährlich nach Erhalt beizubringen. Alle nicht beigebrachten Nachweise werden angefordert. Danach wird der endgültige Elternbeitrag ermittelt.

i) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

j) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch- Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 25.10.2011

Rolf Menzel
Landrat

Anlage zu § 1 der Satzung:

Elternbeitragsstaffelung ab 01.08.2006

Jahres- einkommen	Angebotsumfang					
	25 Stunden	35 Stunden	42,5 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	42,5 Stunden
	Kinder 3 - 6 Jahre (incl. Schulkinder)			Kinder unter 3 Jahren		
	Elternbeiträge je Monat					
bis 20.000€	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000€	26,00 €	30,00 €	45,00 €	48,00 €	56,00 €	70,00 €
bis 30.000€	41,00 €	48,00 €	70,00 €	68,00 €	80,00 €	100,00 €
bis 35.000€	47,00 €	55,00 €	80,00 €	95,00 €	112,00 €	140,00 €
bis 40.000€	72,00 €	85,00 €	100,00 €	119,00 €	140,00 €	175,00 €
bis 45.000€	77,00 €	90,00 €	120,00 €	139,00 €	164,00 €	205,00 €
bis 50.000€	85,00 €	100,00 €	140,00 €	153,00 €	180,00 €	225,00 €
bis 55.000€	112,00 €	132,00 €	170,00 €	177,00 €	208,00 €	260,00 €
bis 60.000€	122,00 €	144,00 €	190,00 €	197,00 €	232,00 €	290,00 €
bis 65.000€	145,00 €	170,00 €	235,00 €	218,00 €	256,00 €	320,00 €
bis 70.000€	157,00 €	185,00 €	250,00 €	231,00 €	272,00 €	340,00 €
über 70.000€	170,00 €	200,00 €	265,00 €	245,00 €	288,00 €	360,00 €

